

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss Ausschuss für Regionalentwicklung 26.03.2007
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss _____
 Kreistag _____

Inhalt:

Bericht über die Umsetzung der „Konzeption des Ministeriums des Innern zur Förderung von Stützpunktfeuerwehren sowie Absicherung überörtlicher Sonderaufgaben“ vom 17. Januar 2007 im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Regionalentwicklung nimmt den Bericht über die Umsetzung der „Konzeption des Ministeriums des Innern zur Förderung von Stützpunktfeuerwehren sowie Absicherung überörtlicher Sonderaufgaben“ vom 17. Januar 2007 im Landkreis Uckermark zur Kenntnis.

zuständiges Amt:

Ordnungsamt Barbara Reinhold Marita Rudick Klemens Schmitz
 Amtsleiterin Dezernentin Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	26.03.07						

Bemerkungen zur Ausgangssituation

Der Bericht des Kreisbrandmeisters zum Thema „Bericht über die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Uckermark“ an den Kreistag Uckermark am 14.02.2007 (Drucksache 160/2006) gibt die Situation im Landkreis Uckermark wider, die ohne weiteres mit der Lage im Land Brandenburg vergleichbar ist.

Einige Fakten zur Lage im Land Brandenburg

Demografische Entwicklung

- 2001 bis 2005: Einwohnerzahl um ca. 42.000 gesunken
- bis 2014 (Prognose): weiterer Rückgang um ca. 72.000

Tendenzen in den Feuerwehren

- Anzahl Einsatzkräfte ist um nahezu 2.000 in den letzten vier Jahren zurückgegangen!
- Bei den Jugendfeuerwehren ist ein Rückgang von über 4.000 Angehörigen zu verzeichnen!
- 91 Feuerwehrstandorte wurden in Brandenburg bereits geschlossen!
- Die Tageseinsatzbereitschaft ist bei ca. 50 % nicht mehr gegeben!

Dies sind Fakten, zu deren Bewältigung praktikable Antworten zu finden sind. Daher lautet die zentrale Fragestellung, wie entsprechend ausgebildetes Einsatzpersonal und die erforderliche Einsatztechnik zeitnah und in der gebotenen taktischen Einheit zum Ereignisort gelangt.

Die Bildung von Stützpunktfeuerwehren scheint hier eine sachgerechte und effektive Möglichkeit des Handelns darzustellen.

Umsetzung der Konzeption im Landkreis Uckermark

Zwar wurde die „Konzeption des Ministeriums des Innern zur Förderung von Stützpunktfeuerwehren sowie Absicherung überörtlicher Sonderaufgaben“ erst am 17. Januar 2007 beschlossen, aber trotzdem konnte durch den Landkreis dem Fachreferat des Ministeriums des Innern eine gelistete Aufstellung der vorgesehenen Stützpunktfeuerwehren mit der Begründung sowie Darstellung des derzeitigen Fahrzeugbestandes (Anzahl, Typ, Baujahr) sowie des ausgebildeten und zurzeit verfügbaren Personalbestandes termingemäß zum 15.02.2007 übergeben werden.

Dies war insbesondere möglich, weil bereits auf der Grundlage von Entwürfen der Konzeption (vier Entwürfe lagen vor) seit Oktober 2006 die Erfüllung der Aufgabe in Angriff genommen wurde. So wurden die Träger des örtlichen Brandschutzes zunächst über den Inhalt und die Zielsetzung der Konzeption informiert und darauf orientiert, ihre Gefahren- und Risikoanalysen bis Ende Dezember 2006 dem Landkreis zu übergeben.

Eine erste Informationsveranstaltung mit Vertretern der Träger des örtlichen Brandschutzes sowie mit Führungskräften aus den Feuerwehren führte der Landkreis mit Unterstützung des Kreisbrandmeisters am 29.11.2006 im Feuerwehrtechnischen Zentrum in Prenzlau durch. Im Rahmen dieser Informationsveranstaltung wurde sehr

deutlich, dass es recht unterschiedliche Auffassungen zum Thema Stützpunktfeuerwehren gab. Da der Begriff Stützpunktfeuerwehr aus der Vergangenheit bekannt aber anders definiert war, musste insbesondere bei den Fachleuten der Feuerwehr ein neues Verständnis für die jetzige Definition für eine Stützpunktfeuerwehr erarbeitet werden. Im Ergebnis der Veranstaltung wurden die Träger des örtlichen Brandschutzes beauftragt, mit den einzureichenden Gefahren- und Risikoanalysen ihre Vorstellungen über zu errichtende Stützpunktfeuerwehren mit einzureichen.

Mit Stand vom 31.12.2006 lagen von den Trägern des örtlichen Brandschutzes Anträge für die Bildung von 26 Stützpunktfeuerwehren vor. Diese Vorstellungen waren mit der Konzeption, wonach in jedem Landkreis fünf bis acht Stützpunktfeuerwehren gebildet werden sollten, nicht in Einklang zu bringen. Selbst bei der Zuordnung einer Stützpunktfeuerwehr zu jedem Träger des örtlichen Brandschutzes wären mit einer Anzahl von 13 die Vorgaben der Konzeption nicht einzuhalten.

Anfang Januar 2007 wurde eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des jetzigen Kreisbrandmeisters, seines Stellvertreters sowie zwei weiterer Mitarbeiter des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz des Ordnungsamtes der Kreisverwaltung gebildet. Die Arbeitsgruppe hatte die Aufgabe, auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalysen, unter Berücksichtigung überörtlich zugewiesener Aufgaben an örtliche Feuerwehreinheiten (z.B. Autobahnzuweisungen), der Beachtung der verfügbaren taktischen Einheiten und ihrer Einsatzbereitschaft sowie des Alters der Feuerwehrfahrzeuge einen Vorschlag für die Einrichtung von Stützpunktfeuerwehren im Landkreis Uckermark zu erarbeiten.

Am 03.01.2007 wurde über den Stellvertreter des Kreisbrandmeisters die Bitte der Mehrzahl der Wehrführer an die Kreisverwaltung herangetragen, nochmals kurzfristig eine Informationsveranstaltung unter Einbeziehung der Verfasser (MI) zu organisieren. Dies gelang und am 13.01.2007 wurde diese Veranstaltung durchgeführt. Durch den Leiter des Fachreferates des Innenministeriums, Herrn Stolper, und den Leiter der Landesfeuerweherschule, Herrn Rudolph, erfolgte die Erläuterung der Konzeption. Dabei wurde insbesondere auf „Leitsätze für Stützpunktfeuerwehren“, die sich aus der Konzeption ableiten lassen, eingegangen (siehe Anlage).

Ein erster Vorschlag für die Einrichtung von Stützpunktfeuerwehren wurde durch die Arbeitsgruppe zur Diskussion gestellt. Hiernach sollten die örtlichen Feuerwehreinheiten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/O und Templin durch andere zugeordnete örtliche Feuerwehreinheiten verstärkt werden, um die erforderliche personelle Einsatzbereitschaft an 24 Stunden am Tage in doppelter Stärke eines Zuges nach FwDV 3 zu erreichen. Dieser Vorschlag entsprach noch nicht in allen Punkten den „Leitsätzen für Stützpunktfeuerwehren“. Unter Beachtung der Hinweise aus der Diskussion sowie der Vertreter des MI, aber auch der Belange der Träger des örtlichen Brandschutzes wurde ein neuer Vorschlag erarbeitet, der als Arbeitsgrundlage für die geplanten Beratungen mit diesen dienen sollte. Hiernach wurden sieben Stützpunktfeuerwehren von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen.

Im Zeitraum vom 22.01.2007 bis 02.02.2007 erfolgten diese Beratungen mit dem Ziel, die geplanten Stützpunktfeuerwehren für den Landkreis Uckermark aufzustellen. Im Ergebnis der Beratungen sind für den Landkreis Uckermark sieben Stützpunktfeuerwehren mit den entsprechenden zugeordneten örtlichen Feuerwehreinheiten

aufgestellt worden. Alle Ämter und amtsfreien Gemeinden sind mit mindestens zwei örtlichen Feuerwehreinheiten an den Stützpunktfeuerwehren beteiligt. Weiterhin wurde der Bestand an Fahrzeugen analysiert und Neubeschaffungszeiträume von 2007 bis 2014 für Fahrzeuge, die über 20 Jahre alt sind, festgelegt. Für das Jahr 2007 mussten kurzfristig durch die Träger des örtlichen Brandschutzes die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Ausstattung der Stützpunktfeuerwehren gestellt werden. Am 15.02.2007 wurden mit den begründeten Listen zu den Stützpunktfeuerwehren acht Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Prüfung und Anerkennung an das Fachreferat des MI übergeben.

An dieser Stelle soll hervorgehoben werden, dass es durch eine kooperative und konstruktive Zusammenarbeit gelungen ist, bei der Aufstellung der Stützpunktfeuerwehren im Landkreis Uckermark, den Inhalt und die Zielstellung der Konzeption umzusetzen.

Natürlich gibt es eine große Erwartungshaltung. Es muss aber auch ganz deutlich gesagt werden, dass die Landkreise jährlich mit maximal zwei, höchstens drei, Zuwendungen rechnen können.

Darstellung der Stützpunktfeuerwehren mit den zugeordneten örtlichen Feuerwehreinheiten

lfd. Nr.	Stützpunktfeuerwehren	zugeordnete örtliche Feuerwehreinheiten (Feuerwehren)*	Fahrzeugbestand	Baujahr	beantragte Förderung
1	Angermünde	Angermünde	LF 20/16	2004	
		- Altkünkendorf	LF 16/18	1979	TLF 20/40
		- Kerkow	LF 8	1973	
		- Crussow	LF 16 TS	1993	
		Greiffenberg	TLF 16/25	1999	
		- Biesenbrow	TSF-W	1986	
		- Steinhöfel	KLF	1978	
		- Schmiedeberg	LF 8	1989	
		Pinnow (Oder-Welse) *	LF 8	1980	
		Passow (Oder-Welse) *	TLF 16/25	1969	
2	Brüssow	Brüssow	LF 20/16	2004	
		Klockow	TLF 16	1977	LF 10/6
		Wallmow	TSF	1984	
		Grünberg/ Bagemühl	TLF 16	1981	
3	Gramzow	Gramzow	LF 16/12	2000	
		Fredersdorf	LF 8	1974	
		Hohengüstow	TLF 16	1968	
		Damme	TLF 16	1975	
		Bertikow	LF 8	1974	

		Gerswalde (Gerswalde) *	LF 8	1987	HLF 20/16
4	Hohenselchow	Hohenselchow	TLF 8/24	1974	
		Gartz (Oder)	LF 8	1974	
		Tantow	LF 16 W 50	1976	
		Hohenreinkendorf	LF 16/12	1975	LF 10/6
		- Casekow	TLF 16	1984	
5	Prenzlau	Prenzlau	DLK 23/12	1978	TLK 23/12
		Dedelow	LF 8	1975	
		Hetzdorf (Uckerland) *	LF 8	1990	
		Bandelow (Uckerland) *	TLF 16/25	1984	
		Schönermark (Nordwestuckermark) *	TLF 16/24	1974	HLF 20/16
		Gollmitz (Nordwestuckermark) *	TLF 16/25	1970	
6	Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	LF 16/12	1998	
		Heinersdorf	TLF 16/25	1972	HLF 20/16
		Vierraden	TLF 16	1979	
7	Templin	Templin	LF 16 W50	1982	
		Lychen (Lychen) *	TLF 16/25	1970	
		- Retzow (Lychen) *	LF 8	1990	
		Milmersdorf (Gerswalde) *	TLF	1968	
		Boitzenburg (Boitzenburg) *	LF 8	1978	
		- Hardenbeck (Boitzenburg) *	LF 8	1984	TSF-W
		- Wichmannsdorf (Boitzenburg) *	LF 8	1984	
		Klosterwalde	TSF-W	2003	
		Densow	TLF 16	1969	

* zugeordnete örtliche Feuerwehreinheiten anderer Träger des örtlichen Brandschutzes

Definition und Leitsätze für Stützpunktfeuerwehren

Definition

Eine Stützpunktfeuerwehr ist eine örtliche taktische Feuerwehreinheit in (mindestens) Zugstärke nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3.

Der Stützpunktfeuerwehr können andere örtliche taktische Feuerwehreinheiten zur Erreichung der benötigten Funktionen und Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zugeordnet werden.

Sie verfügt über die notwendigen ausgebildeten Führungs- und Einsatzkräfte für die taktische Einheit in (mindestens) doppelter Besetzung für alle Funktionen.

Sie sichert die Einsatzbereitschaft der taktischen Einheit (Besetzung der benötigten Funktionen mit ausgebildeten Einsatzkräften) an 24 Stunden eines jeden Tages ab.

Die Stützpunktfeuerwehr ist neben der Absicherung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches planmäßig für den überörtlichen Einsatz vorgesehen. Sie verfügt über die erforderlichen Einsatzmittel zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Leitsätze

Allgemeine Aussagen

Stützpunktfeuerwehren sind von den Trägern des Brandschutzes eingerichtete örtliche taktische Feuerwehreinheiten die neben ihren örtlichen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Bbg BKG überörtlich andere Feuerwehren, insbesondere im Kreisgebiet unterstützen.

Den Stützpunktfeuerwehren sollen bestimmte überörtliche Ausrückebereiche zugeteilt werden. Dies betrifft z. B. Einsatzabschnitte auf Autobahnen, Wasserstraßen und Schienenwegen gemäß § 36 Bbg BKG. In diesen Bereichen werden sie zu Einsätzen im Wege der Nachbarschaftshilfe herangezogen.

Stützpunktfeuerwehren haben insbesondere (gilt vom Grundsatz her für alle Feuerwehren) auf Ersuchen eines anderen Trägers bzw. anderer Behörden (Umweltbehörde, Forstbehörde, Bergbaubehörde...) gemäß § 3 Bbg BKG Hilfe zu leisten.

Dabei sind die entstandenen Kosten von dem Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde (tatsächlich entstandene Sach- und Personalkosten) gemäß § 44 Abs. 2 Bbg BKG per Antrag zu tragen. Bei Großschadensereignissen und Katastrophen gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Bbg BKG.

Anforderungen an Stützpunktfeuerwehren

Eine Feuerwehr kommt als Stützpunktfeuerwehr in Betracht, wenn sie eine örtliche taktische Feuerwehreinheit in Zugstärke nach FwDV 3 personell leisten kann. Das heißt, die personelle Iststärke sollte vom Grundsatz her 40 – 50 aktive Kameraden betragen, die mit dem entsprechend ausgebildeten Führungskräftebestand (Zug- und Gruppenführer) untersetzt ist (statistische Vorgabe!).

Die Stützpunktfeuerwehren sichern die Einsatzbereitschaft der taktischen Einheit (Besetzung der benötigten Funktionen) rund um die Uhr ab. Es wird davon ausgegangen, dass die Stützpunktfeuerwehren im Regelfall 14 Funktionen gemäß der klassischen Definition „Kritischer Wohnungsbrand mit Menschenrettung aus einem oberen Stockwerk eines mehrgeschossigen Hauses“ der AGBF auf Bundesebene besetzen kann. Sollte dieses nicht der Fall sein, können andere Feuerwehreinheiten im Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr, diese personell unterstützen bzw. benötigte Funktionen auffüllen. Dies kann auch zum Beispiel im Rendezvoussystem erfolgen.

Auswahl, Festlegung von Stützpunktfeuerwehren

Die Auswahl der Stützpunktfeuerwehren erfolgt auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalysen der Landkreise und kreisfreien Städte, die auf die Gefahren- und Risikoanalysen der Träger des Brandschutzes aufbauen (vgl. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und § 4 Abs. 2 Ziffer 1 Bbg BKG).

Es empfiehlt sich, den Stützpunktfeuerwehren (unabhängig von den gesondert übertragenen überörtlichen Einsatzaufgaben) entsprechende Ausrückebereiche zuzuordnen. Die Größe der Ausrückebereiche ist so festzulegen, dass jeder Einsatzort in der Regel innerhalb von 10 bis 20 Minuten nach der Alarmierung von der Stützpunktfeuerwehr erreicht werden kann. Dieser Zeitspanne liegen die Erträglichkeitsgrenzen für Menschen im Brandrauch von 13 Minuten, die Reanimationsgrenze für Menschen im Brandrauch von 17 Minuten und die Zeit vom Brandausbruch bis zum möglichen Flash Over von ca. 20 Minuten bei einem Erreichungsgrad von ca. 80 % zugrunde.

Dies bedeutet, dass um die infrage kommenden Stützpunktfeuerwehren ein Ausrückebereich mit einem Radius von ca. 15 – 20 km festgelegt wird, mit dem Ziel im gesamten Kreisgebiet wenig „weiße Flächen“ zu haben. Innerhalb dieses Bereiches sind örtliche Feuerwehreinheiten zu bestimmen, die auf Grund ihrer Einsatzbereitschaft als „Unterstützungspotential“ die noch benötigten Funktionen im Bedarfsfall stellen zu können. Sie sind also Stützpunktfeuerwehren zugeordnet und werden im Hinblick auf die Förderung wie Stützpunktfeuerwehren behandelt.

Notwendige Stützpunktfeuerwehren (als zukünftige Kompetenzzentren) und zugeordnete Feuerwehreinheiten werden in der Regel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Trägers bestimmt. Es ist aber auch bei Erfordernis eine Trägerübergreifende Bildung möglich. Dies verlangt jedoch eine detaillierte Abstimmung vorzugsweise im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

